

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 14/9394, 14/10265

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung

§ 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung (BayRS 1102-1-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. Art. 3b Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Mit dem Amtsverhältnis zusammenhängende Vergütungen für

 1. Nebentätigkeiten als Aufsichtsrat, Vorstand oder in einem ähnlichen Organ einer Gesellschaft im Sinn des Art. 3a Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie für Tätigkeiten in Beiräten oder ähnlichen Gremien privater Erwerbsgesellschaften,
 2. entsprechende Nebentätigkeiten bei öffentlich-rechtlich organisierten Unternehmen,
 3. Nebentätigkeiten bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und
 4. schriftstellerische Tätigkeiten,die von Mitgliedern der Staatsregierung ausgeübt werden, stehen dem Freistaat Bayern zu und sind an die Bayerische Landesstiftung und an die Bayerische Forschungsstiftung zu gleichen Teilen abzuführen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben; die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.

2. Art. 15 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Ruhegehalt beträgt mindestens 30 v.H. der ruhegehaltfähigen Amtsbezüge; es erhöht sich nach einer Amtszeit von fünf Jahren für jedes weitere Jahr um 2,4 v.H. der ruhegehaltfähigen Amtsbezüge bis zum Höchstsatz von 71,75 v.H.“
- b) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

3. Es wird folgender Art. 25c eingefügt:

„Art. 25c

(1) ¹Für die am 1. Januar 2003 vorhandenen ehemaligen Mitglieder der Staatsregierung und ihre Hinterbliebenen findet Art. 15 Abs. 3 unbeschadet der Art. 24 bis 25b in der bis dahin geltenden Fassung Anwendung. ²Absatz 3 bleibt unberührt.

(2) ¹Auf Versorgungsfälle, die nach dem 31. Dezember 2002 und vor dem In-Kraft-Treten der achten Anpassung der Versorgungsbezüge eintreten, ist Art. 15 Abs. 3 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung anzuwenden; die Art. 25 bis 25b bleiben unberührt. ²Bei der Berechnung der Versorgungsbezüge für künftige Hinterbliebene der am 1. Januar 2003 vorhandenen ehemaligen Mitglieder der Staatsregierung ist in dem in Satz 1 genannten Zeitraum der für das frühere Ruhegehalt maßgebende Ruhegehaltssatz zugrunde zu legen.

(3) § 69e Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes ist bei der Berechnung des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenbezüge entsprechend anzuwenden; dies gilt nicht für die nach Anwendung des Art. 16 Satz 3 zustehenden Versorgungsbezüge sowie für Versorgungsbezüge nach Art. 19.

(4) Bei der Anwendung von Ruhensvorschriften (Art. 22 Abs. 4 und 6) gilt § 69e Abs. 3 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes sinngemäß.“

§ 2

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung mit neuer Artikelfolge und Artikelüberschriften neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 3

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten § 1 Nrn. 1 und 2 Buchst. b mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Der Präsident:

Böhm